

Satzung des Kleingartenvereins „Parkruhe“ Taucha e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V. hat seinen Sitz in 04425 Taucha, Am Schmiedehöfchen und wird im weiteren Verein genannt. Der Verein gehört dem Verbund der Kleingärtner Westsachsen e.V. an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar — gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Registernummer: 30399 beim zuständigen Amtsgericht Leipzig. Er hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereines

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
Des Weiteren setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Erhaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Erziehung der Kinder und Jugend zur Naturverbundenheit.
 - Der Verein betreut und berät seine Mitglieder fachlich und stellt ihnen Zeitschriften und Schulungsmaterial zur Verfügung. Des Weiteren werden praktische Schulungen zum besseren Verständnis der Natur und des Gartenwesens durchgeführt.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in
 - der Verpachtung von Kleingärten an Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und das alles unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes.
 - dem Erhalt der Kleingartenflächen als öffentlicher Bestandteil des Arten- und Klimaschutzes und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

Der Kleingartenverein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD. Er ist offen für Mitglieder unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität und bietet ihnen somit Heimat.

Mitglieder, die ein damit nicht zu vereinbarendes Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, darüber hinaus begünstigt er keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung von Ausgaben gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(1) Ordentliches Mitglied

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand mit Beschluss bestätigt. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht unter Vormundschaft steht. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft ist nach § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Jedes aufzunehmende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die in der Finanz- und Gebührenordnung des KGV geregelt ist.

(2) Fördernde Mitglieder

Können auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen bzw. entlassen werden.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

(3) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit verliehen werden. Hierbei muss es sich um Personen handeln, die sich um die Entwicklung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht sich am Vereinsleben zu beteiligen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, einen Antrag auf Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Versammlungen des Vereins. Es hat Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, für die Gemeinschaftsarbeit eine Ersatzkraft zu stellen oder diese finanziell abzugelten. Die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft muss dem Gartenwart mitgeteilt werden. Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Gartenwart entsprechend dem Alter der Ersatzkraft. Hierbei ist ein Mindestalter von 16 Jahren verbindlich.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, wählbar zu sein für alle ehrenamtlichen Ämter.

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Bau- und Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. einzuhalten und sich gemäß diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- (2) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen und aktiv an der Erfüllung mitzuwirken.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

Pachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgesetzten Frist, zu entrichten.

Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen, können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden. Diese sind in der Finanz- und Gebührenordnung festgeschrieben.

- (4) Die beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen bzw. den für die Nichterbringung der Leistung festgelegten Betrag zu entrichten.
- (5) Jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (6) Dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben, die erforderlichen Auskünfte zu geben, z.B. Wohnungswechsel, Änderung der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung Strafen auszusprechen. Hierbei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

- (2) Strafen können zur Anwendung kommen bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Weisungen des Vorstandes
- Missachtung bzw. Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Verein schädigendem Verhalten oder Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verhalten durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- ständigen Verstößen gegen den Unterpachtvertrag und die Gartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK, die Bau- und Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

- (3) Folgende Strafen können zur Anwendung kommen:

- Verwarnung
- Ordnungsgeld bis zur 3-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung
- Verlust eines Vereins-Amtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluss aus dem Verein mit Streichung aus der Mitgliederliste.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

Die Strafen müssen dem Anlass angemessen sein. Sollte ein wirtschaftlicher Schaden für den Verein entstehen, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch das Ableben, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes.
- Der Austritt — kann nur bis zum 30.06. zum Ende des lfd. Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- Durch Ausschluss des Mitgliedes nach Beschluss der Mitgliederversammlung und damit Streichung von der Mitgliedsliste.
- Mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation)

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten mehrfach verletzt,
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten in erheblicher Weise schädigt bzw. sich gewissenlos / schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erheblich im Rückstand ist und trotz mehrfacher Mahnung diesen Verpflichtungen innerhalb gesetzter Frist, nicht nachkommt.

(2) Der Ausschluss wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung entschieden. Das betreffende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher nachweisbar schriftlich einzuladen. Hierbei sind dem Mitglied die Gründe mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den entsprechenden Gründen bekannt zu geben.

(3) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beachtet der Vorstand die Beschwerde nicht, bzw. lehnt diese ab so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg der Anzeige vor einem ordentlichen Gericht ist bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unzulässig.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen

Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

(5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese auch nach mündlicher und schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten vollständig entrichtet hat;
- das Mitglied über einen längeren Zeitraum - im Normalfall mindestens über 1 Jahr - weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;
- die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt, dieses aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gesandt wurde.

(6) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Der Verein handelt nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder, wenn die Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Mitteilung an die Mitgliedschaft hat sofort zu erfolgen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung hat in schriftlicher Form an jedes Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Das kann bei allen Mitgliedern, die zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, mit den entsprechenden Anhängen erfolgen. Allen Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse wird die Einladung mit entsprechender Frist auf postalischem Weg zugesandt. Des Weiteren erfolgt in den beiden Hauptschaukästen des Vereines der Aushang (am Hauptweg und gegenüber dem Vereinshaus).

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Klärung wichtiger Fragen ist der Vorstand berechtigt, sachkundige Personen zu den
Versammlungen einzuladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein
Stimmrecht.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 7 Tage vor dem
Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder während der
Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden,
wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder
einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig.
 - Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen
gültigen Stimmen so weit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas
anderes vorschreiben.
 - Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen über Handzeichen oder
auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
 - Bei Wahlen gilt derjenige Bewerber mit der einfachen Mehrheit der
abgegebenen Stimmen als gewählt. Wenn keiner der Bewerber eine
einfache Mehrheit auf sich vereint, findet eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses
ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu
unterschreiben
- (7) Vertreter des Verbandes gemäß § 1.3. der Satzung und des Landesverbandes
Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den
Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu
erteilen.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder

Es zählen jeweils nur 1 Stimme pro Garten.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderung, Finanz- und
Gebührenordnung, Gartenordnung
 - Wahl des Vorstandes

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

- Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (10) Bei Handlungsunfähigkeit des Vereinsvorstandes ist der Vorstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ermächtigt, die (außerordentliche) Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen und den Vorsitz der Versammlung zu führen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz fassen.
- (12) Ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. (Textform heißt in diesem Fall per E-Mail oder Briefpost)

§ 11 Der Vorstand

- Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Gartenfachberater
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der Gartenwart
 - der Energiebeauftragte
 - der Wasserbeauftragte
 - der Baubeauftragte
 - der Beauftragte Kultur/Veranstaltungen
- Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

- Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Im Falle eines fehlenden Stellvertreters im Vorstand und Abwesenheit des Vorsitzenden, sind der Schatzmeister und der Fachberater gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können bzw. schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
- Über die Vorstandssitzungen sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(1) Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereines
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen

(2) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg der elektronischen Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail fassen, sowie die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen, Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden und sonstige Einnahmen.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes kann durch die Mitgliederversammlung jährlich Umlagen bis zur Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages pro Garten beschlossen werden.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die jährlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder sind bis zum 15.03. des Jahres an den Verein zu entrichten.
- (5) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvorschlag mit sämtlichen Ausgaben und den zu erwartenden Einnahmen aufzustellen.
- (6) Gebühren für Mahnungen, Sperrungen, Wiederinbetriebnahmen sind in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt. Gebühren für die Inbetriebnahme nach Sperrung sind sofort zu entrichten.
- (7) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein in Zusammenhang mit der Pacht eines Kleingartens wird von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von maximal 300 Euro abhängig gemacht.
Diese Sicherheitsleistung ist nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandspauschale bis zur Höhe gemäß § 3, Nr. 26 a EstG (Einkommensteuergesetz) gewährt werden.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Finanzprüfer. Sie werden ebenfalls für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt und amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Finanzprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse des Haushaltplanes.
Sie prüfen jährlich mindestens 2-mal, davon einmal kurzfristig angemeldet.

Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.
Der Prüfbericht ist dem Vorstand zum Jahresende zu übergeben.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied sowie unter Vereinsmitgliedern, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben. Hierzu muss von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss — bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern — gewählt werden.
- (2) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
- (3) Sollte die Wahl eines Schlichtungsausschusses im Verein nicht gewährleistet werden können, kann auch der Schlichtungsausschuss des Verbandes angerufen werden.

Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig. Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Beschluss des Schlichtungsausschusses.

- (4) Alles weitere regelt die Schlichtungsverordnung des Verbandes oder (so ein Ausschuss im Verein existiert) die Verordnung des Vereines.

§ 16 Satzungsänderungen, Zweck und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse, Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen und zu beschließen.
- (3) Nach Eintragung der Änderung der Satzung im Vereinsregister, sind die Mitglieder umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra zu diesem Zweck einberufen wurde.

Kleingartenverein „Parkruhe“ Taucha e.V.

Am Schmiedehöfchen - 04425 Taucha
-Geschäftsstelle-

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Taucha, 9.6.2024